

Amtsgericht Wiesbaden

27.01.2026

61 K 69/24



Beschluss Terminbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 25. März 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Mainzer Straße 124, Saal 1.004, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Biebrich Blatt 15974, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 105/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Biebrich	58	1/10	Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Tropp-Straße 2,4,6	1142

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2.2 bezeichneten Wohnung nebst Balkon im 1. Obergeschoss und dem mit gleicher Nummer bezeichneten Keller im Kellergeschoß (Haus 2).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.12.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 380.000,00 €

Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung (5 ZKB) im 1. OG eines Mehrfamilienhauses nebst Kellerraum; Baujahr: ca. 1950; Wohnfläche: ca. 102,37 m²; Denkmalschutz; vermutlich eigengenutzt; evtl. bestehenbleibende Rechte

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten

Begläubigte Abschrift

Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung (10 % des Verkehrswertes):
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **X107247109065X**.